

Die Unrichtigkeit ist also nicht offenbar. Die Praxis läßt aber die Berichtigung häufig auch zu, wenn ein Widerspruch zwischen dem vom Gericht Gewollten und dem von ihm Ausgedrückten vorliegt, obgleich dieser Widerspruch aus dem Urteilsinhalt überhaupt nicht ersichtlich ist, so daß „das Erfordernis der ‚offenbaren‘ Unrichtigkeit fast zur Inhaltslosigkeit abgewandelt wird.“⁵ Damit aber noch nicht genug! Es gibt sogar Tendenzen, nicht nur bei Mängeln im Willensausdruck, die dem Gericht unterlaufen sind, sondern auch bei Mängeln in der Willensbildung des Gerichts Abhilfe nach § 319 zu suchen.

Auf diesem Umweg wird die Bindung des Richters an seine Entscheidung (§ 318 ZPO) und, wenn die Berichtigung nach Eintritt der Rechtskraft erfolgt, auch die formelle Rechtskraft des Urteils verletzt. Wenn zwar die Zivilprozesswissenschaft der Bundesrepublik im Einklang mit der dortigen Praxis auf ihrem Weg zur immer weiteren Unterhöhnung der eigenen bürgerlichen Gesetzmäßigkeit solche Erscheinungen gutheißt⁶ oder sich wenigstens damit abfindet⁷, so sind sie doch mit unserer sozialistischen Gesetzmäßigkeit völlig unvereinbar. Trotzdem ist es einigermaßen verständlich, wenn das Bezirksgericht in Kenntnis dieser Tendenzen davor zurückschreckt, die Verantwortung für solche tiefen Eingriffe in ein bereits gefälltes, vielleicht sogar rechtskräftig gewordenes Urteil dem Vorsitzenden allein zu überlassen. Richtiger wäre es allerdings gewesen, sich auf den klaren Wortlaut des Gesetzes zu besinnen und einen dem Gesetz entsprechenden strengen Maßstab an den Begriff der Offenkundigkeit anzulegen. Das gilt gerade auch für den vorliegenden Fall. Sicher war die Kostenentscheidung der ersten Instanz, wonach jede

Partei die gesamten Kosten des Rechtsstreits ohne Unterscheidung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten je zur Hälfte zu tragen hat, etwas ungewöhnlich. Es mag auch sein, daß sie falsch war; jedenfalls führte sie dazu, daß der offensichtlich nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger neben der Hälfte der Gerichtskosten auch die Hälfte der Kosten des Anwalts seiner geschiedenen Frau zu tragen hatte. Deswegen liegt aber noch lange keine offensichtliche Unrichtigkeit vor. Die Kostenentscheidung war, wie aus der summarischen Begründung des Bezirksgerichts ersichtlich ist, auf die Vorschrift des § 19 Abs. 1 EheVO gestützt. Diese Bestimmung sieht im Satz 2 ausdrücklich die Möglichkeit vor, eine vom Normalfall abweichende Kostenentscheidung zu treffen. Es ist also nicht unmöglich, daß das Gericht erster Instanz Anlaß dazu hatte, diese etwas ungewöhnliche Form der Kostenentscheidung deshalb zu wählen, um zu erreichen, daß beide Teile ungefähr die gleiche Kostenlast tragen. Nur wenn ein Widerspruch zwischen verkündetem und abgesetztem Urteil oder zwischen der in der Urteilsformel enthaltenen Kostenentscheidung und der entsprechenden Stelle der Begründung vorliegen würde, könnte von einer offensichtlichen Unrichtigkeit i. S. des § 319 ZPO die Rede sein. Dafür, daß sich die Sache so verhält, liegen keine Anhaltspunkte vor. So hätte das Bezirksgericht an die Dinge herangehen sollen und hätte dann einen Beitrag zur Bekämpfung der mißbräuchlichen, allzu extensiven Handhabung des § 319 ZPO geliefert. Zur Beseitigung von Fehlern und Irrtümern, die in Wirklichkeit Fehlentscheidungen darstellen und keine offensichtlichen Unrichtigkeiten i. S. des § 319 sind, ist das Rechtsmittelverfahren, äußerstenfalls das Kassationsverfahren da, niemals aber eine nachträgliche, die Rechtssicherheit gefährdende Urteilsberichtigung.

Prof. Dr. Fritz Niehamer,

Direktor des Instituts für Prozeßrecht der Deutschen Akademie für Staats- u. Rechtswissenschaft

⁵ Stein/Jonas, ZPO-Kommentar, 18. Aufl., Anmerkung I 3 zu § 319 mit Hinweis auf die Praxis in der Bundesrepublik. Leider zeigt aber unsere Praxis auf diesem Sondergebiet ähnliche Tendenzen.

⁶ So z. B. Stein/Jonas, 18. Aufl., Anmerkung I 3 zu § 319.

⁷ Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 7. Aufl., S. 251.

Buchbesprechungen

Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1957

Herausgeber: Deutsches Institut für Zeitgeschichte, Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1957. 520 S.; Preis: 15,— DM.

Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1956

Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1957. 683 S.; Preis: 19,— DM.

Beide Bände stellen die Fortsetzung der 1956 begonnenen Reihe dar, von der hier bereits die ersten beiden Bände besprochen wurden (NJ 1956 S. 676a). Damals schon wurde die große Bedeutung dieser aktuellen Nachschlagewerke für den praktisch und wissenschaftlich tätigen Juristen hervorgehoben. Angesichts der beiden nun vorliegenden Bände ist das noch einmal ausdrücklich zu unterstreichen. Es ist verständlich, daß den beiden ersten Bänden eine Reihe von Wachstumsschwierigkeiten anhaftete. Auf einige wurde seinerzeit bereits hingewiesen. Diese Schwächen sind in den beiden Fortsetzungen im wesentlichen überwunden. Korrigiert wurden auch einige Ungenauigkeiten, die sich in das reichhaltige Zahlenmaterial eingeschlichen hatten. Hiervon waren u. a. auch die Ehescheidungsziffern des Statistischen Jahrbuchs 1955 betroffen. Das neue Statistische Jahrbuch enthält auf S. 55 die berichtigten Ziffern. Im Falle der Verwendung dieser Zahlen sollte hierauf geachtet werden.

Das Jahrbuch der DDR 1957 wurde in seinem Aufbau wesentlich verbessert. Weil dadurch eine ganze Reihe von Überschneidungen, die der erste Band noch enthielt (z. B. „Innenpolitik“ — „Wiedervereinigung“), vermieden werden konnten, ist das Jahrbuch um fast einhundert Seiten schmaler geworden. Gleichwohl ist das Material des Jahrbuchs 1957 um vieles reichhaltiger. Es ist auch bedeutend übersichtlicher. Insbesondere wirkt es sich sehr vorteilhaft aus, daß an die Stelle mancher Tabellen graphische Darstellungen getreten sind, die dem Leser das zeitraubende Studium der Zahlenreihen ersparen.

Das Jahrbuch der DDR gibt in Wort und Zahl einen konzentrierten Überblick über die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1956. Mehr kann und mehr will es nicht. Zum Studium des Quellenmaterials in allen seinen Einzelheiten dient dagegen das Statistische Jahrbuch 1956. Es hat den mehr als doppelten Umfang des ersten Statistischen Jahrbuchs und

bietet ausgezeichnetes wissenschaftliches Quellenmaterial. Die vier Hauptteile betiteln sich:

1. Gebiet und Bevölkerung, Kultur und Politik
2. Volkswirtschaftliche Bilanz (Gesellschaftliches Gesamtprodukt und Nationaleinkommen, Verteilung usw.)
3. Wirtschaftsbereiche (Industrie, Handel usw.)
4. Finanzen (Staatshaushalt, Geldumlauf usw.)

Die drei angehängten Abschnitte beinhalten:

I. Meteorologische, hydrologische und phänologische Daten

II. Bundesrepublik und Saarland

III. Internationale Übersichten.

Zu diesen einzelnen Hauptteilen »und Abschnitten« enthält das Buch eine Fülle von interessanten Tabellen und graphischen Übersichten. Erstmals sind ihm auch Tabellen mit Zahlenmaterial aus dem Bereich der Justiz (S. 139/140) enthalten.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Vierteljahreshefte zur Statistik der DDR, für die ebenfalls die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich zeichnet, das Statistische Jahrbuch durch Berichte und aktuelles Material laufend ergänzen.

Schließlich werden in Kürze auch Statistische Jahrbücher der Bezirke erscheinen, die für die Justizfunktionäre in den Bezirken und Kreisen bald unentbehrliche Hilfsmittel sein werden. In manchen Kreisen (z. B. Sangerhausen) sind sogar schon Statistische Jahrbücher für das Kreisgebiet erschienen, deren Qualität zwar infolge Fehlens einer einheitlichen Redaktion noch unterschiedlich ist, deren Fehlen sich aber bei den Justizorganen in den Kreisen und Bezirken (Instruktionen!) sehr bald als empfindliche Lücke bemerkbar machen würde.

Nach so langen „trockenen“ Jahren wirkt diese Fülle von authentischem Quellenmaterial geradezu überwältigend. Wir sollten es jedoch nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern damit arbeiten. Die Jahrbücher sind der sichtbarste Ausdruck dafür, daß die Statistik der DDR nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis eine einheitliche Statistik ist. An uns ist es jetzt, das reichhaltige Material bei der Arbeit mit der Gerichtsstatistik weitestgehend zu nutzen (Häufigkeitsziffern, Bevölkerungsstruktur usw.)

Harri Harland,

Ministerium der Justiz